

# Vertragsbedingungen über die Nutzung der Parkeinrichtung mit Parkscheibe (AGB)

## Die Nutzung der Parkeinrichtung erfolgt zu nachfolgenden Bedingungen:

### 1. Vertragsschluss und -ende

- 1.1 Der Nutzungsvertrag kommt mit Einfahren in das Gelände der Parkeinrichtung zu Stande und endet mit Verlassen des Fahrzeugs der Parkeinrichtung. Das Recht zur vorherigen fristlosen Kündigung bleibt unbenommen.
- 1.2 Vertragspartner des Nutzers der Parkeinrichtung ist die K+S Parkraumservice GmbH als Betreiber.

### 2. Vertragsgegenstand

- 2.1 Die Parkeinrichtung wird ausschließlich für das Parken von betriebsbereiten und laut Straßenverkehrsordnung zugelassenen Fahrzeugen zur Verfügung gestellt.
- 2.2 Die Öffnungszeiten der Parkeinrichtung, die zeitliche Beschränkung der Nutzungsdauer (Parkhöchstdauer) sowie weitere Beschränkungen ergeben sich aus den in der Parkeinrichtung aufgestellten Hinweistafeln.
- 2.3 Über die Zurverfügungstellung von Parkplätzen hinausgehende Leistungen sind nicht geschuldet. Insbesondere ist die Bewachung der Parkeinrichtung – auch soweit eine Videoüberwachung der Parkeinrichtung installiert sein sollte – oder die Verwahrung der Fahrzeuge oder die Gewährung sonstiger Obhutspflichten nicht Vertragsbestandteil.
- 2.4 Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Hinweisschilder zum Winterdienst sind zu beachten.

### 3. Pflichten und Haftung des Nutzers

- 3.1 Auf dem Gelände der Parkeinrichtung gelten die allgemeinen Verkehrsregeln nach der Straßenverkehrsordnung. Behördliche Ausnahmegenehmigungen und Erlaubnisse nach § 46 StVO, insbesondere Parkerleichterungen (wie z.B. Befreiung von der Parkgebühr, Parken im Haltverbot oder außerhalb gekennzeichnete Parkflächen, zeitlich unbegrenztes Parken) für Behinderte gelten auf dem Gelände der Parkeinrichtung nicht. Angebrachte Verkehrszeichen und Markierungen sind zu beachten, den Anweisungen des Personals des Betreibers ist Folge zu leisten.
- 3.2 Das Parken ist ausschließlich auf den ausgewiesenen Parkflächen unter Beachtung der eingezeichneten oder in sonstiger Weise ausgeführten Begrenzungen gestattet. Durch Hinweisschilder oder sonstige Markierungen für bestimmte Nutzergruppen (z.B. Dauernutzer, Schwerbehinderte) reservierte Parkflächen dürfen nur von den entsprechend Berechtigten genutzt werden.
- 3.3 Nutzung mit Parkscheibe: Mangels Sondergenehmigung sind die Parkflächen grundsätzlich unter Verwendung einer Parkscheibe gemäß STVO zu nutzen. Dabei ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeugs auf der Parkfläche auf der Parkscheibe einzustellen und diese unverzüglich von außen deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren. Die zulässige Parkhöchstdauer ist zu beachten.
- 3.4 Nutzung reservierter Parkplätze: Der Berechtigungsnachweis für die Nutzung eines reservierten Stellplatzes (z.B. Dauerparkkarte, Schwerbehindertenparkausweis) ist unverzüglich nach Abstellen des Fahrzeugs auf der Parkfläche von außen deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu platzieren.
- 3.4 Über das Parken hinausgehende Nutzungen auf dem Gelände der Parkeinrichtung sind untersagt, insb. das Waschen oder Reparieren des Fahrzeugs oder die Vornahme von kommerziellen Handlungen (wie z.B. Verteilen von Werbematerialien, Verkaufstätigkeiten).
- 3.5 Die Parkeinrichtung ist pfleglich zu behandeln, insbesondere sind Verunreinigungen (z.B. durch austretendes Motorenöl) und Beschädigungen zu unterlassen. Der Nutzer hat die von ihm zu verantwortende Schäden oder Verunreinigung an der Parkeinrichtung dem Betreiber unverzüglich anzuzeigen und die ggf. entstehenden Beseitigungskosten zu tragen.
- 3.6 Jegliche Handlungen, die zur Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs auf der Parkeinrichtung führen, sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen und bis dahin ausreichend kenntlich zu machen.

### 4. Vertragsstrafe, Kostenerstattung, Abschleppen

- 4.1 Der Nutzer hat an den Betreiber eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 30,00 zu zahlen, (i) wenn er seine Verpflichtungen aus Abschnitten 3.2 (Parken auf den hierfür ausgewiesenen Parkflächen, Beachtung reservierter Parkflächen) oder (ii) aus Abschnitten 3.3 bis 3.4 AGB (Nutzung mit Parkscheibe, Nutzung reservierter Parkflächen) verletzt oder (iii) wenn er die zulässige Parkhöchstdauer überschreitet; es sei denn, er hat den Verstoß nicht zu vertreten.
- 4.2 Die Vertragsstrafe ist sofort zur Zahlung fällig. Sollte er seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb von 14 Tagen ab dem Zeitpunkt des Parkverstoßes nachkommen, wird der Betreiber die Halterdaten beim Kraftfahrzeugbundesamt anfragen, sofern ihm die Daten nicht bekannt sind. Die Kosten der Halteranfrage sind vom Nutzer zu erstatten.
- 4.3 Statt der Geltendmachung der Vertragsstrafe kann der Betreiber das Fahrzeug kostenpflichtig von der Parkeinrichtung auch entfernen. Im Übrigen bleibt das Recht des Betreibers, das Fahrzeug aus anderen berechtigten Gründen (wie z.B. bei auslaufenden Betriebsstoffen) kostenpflichtig abzuschleppen, unberührt.
- 4.4 Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche (insbesondere die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen) bleibt unberührt.

### 5. Haftung des Betreibers

- 5.1 Die Haftung des Betreibers für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, als auch wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Verletzung einer gegebenen Garantie ist unbeschränkt.
- 5.2 Des Weiteren besteht die Haftung für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung und Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (sog. Kardinalpflichten). Dabei ist bei Fahrlässigkeit die Haftung auf die vertragstypischen und vorhersehbaren Schäden beschränkt.
- 5.3 Es wird keine Haftung für allein durch Dritte verursachte Schäden, Behinderungen oder das Abhandenkommen des Fahrzeuges, Zubehörs sowie sonstiger Gegenstände im und am Fahrzeug übernommen.
- 5.4 Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen des Betreibers.

### 6. Rechtswahl und Vertragssprache

- 6.1 Es findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben oder der Schutz durch das zwingende Recht des Mitgliedstaats der EU, in dem der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, beeinträchtigt werden würde.
- 6.2 Die Vertragssprache ist Deutsch.

### Hinweise zur Datenverarbeitung

1. Persönliche Daten des Nutzers werden im Übrigen zur Vertragsabwicklung und Geltendmachung von Rechten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen erhoben, gespeichert und ggf. soweit erforderlich an Dritte weitergegeben. Eine Weitergabe kann auch erfolgen, wenn der Betreiber auf Anforderung einer staatlichen Einrichtung im Rahmen zwingender nationaler Rechtsvorschriften oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung hierzu verpflichtet ist oder die Weitergabe zur Durchsetzung der Rechte bei Missbrauch und Geltendmachung von Forderungen (z.B. Weitergabe an Inkassodienstleister oder Rechtsanwalt) dient.
2. Die Daten werden bis zum Ablauf der steuer- und handelsrechtliche Aufbewahrungsfristen gespeichert.
3. Der Nutzer hat das Recht auf unentgeltliche Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten sowie ggf. ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten. Der Nutzer kann sich bei Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten unentgeltlich an den Betreiber wenden.

**Betreiber:**  
**K+S Parkraumservice GmbH**  
**Brünner Straße 10, 04209 Leipzig**  
**E-Mail: [info@parkdruck.de](mailto:info@parkdruck.de)**  
**Servicetelefon: 0180 5014496\***